

Leistungsbeschreibung (Kurzform)

1 Allgemeines

Die Stadt Recklinghausen und der Kreis Recklinghausen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schreiben die Stromlieferung an ihre Abnahmestellen mit Lieferbeginn 01.01.2027 im nicht offenen Verfahren gemeinsam aus.

Die Stadt Recklinghausen vertritt die beteiligten Auftraggeber im Rahmen des europaweiten nicht offenen Verfahrens als Koordinator des Vergabeverfahrens.

Mit Zuschlagserteilung kommt mit jedem einzelnen Auftraggeber ein direkter Stromliefervertrag für dessen Abnahmestellen zustande, die im Verzeichnis der Abnahmestellen in den jeweiligen Losen genannt sind. Die Stromlieferung erfolgt im Rahmen eines All-inclusive-Vertrages (Stromlieferung einschließlich Netznutzung).

Gegenstand der Vergabe sind alle Stromabnahmestellen der Auftraggeber, die in den jeweiligen Losen genannt sind. Dies sind insbesondere

- Verwaltungsgebäude,
- Schulen,
- Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen,
- soziale und kulturelle Einrichtungen,
- Pumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen,
- Wohngebäude,
- Straßenbeleuchtung.

Das Volumen der Ausschreibung beträgt rd. 19,97 GWh/Jahr und wird in 3 Lose unterteilt.

Los 1: Sondervertrags-Abnahmestellen
(Mittelspannung und Niederspannung mit Leistungsmessung)
ca. 59 Abnahmestellen mit ca. 12,62 GWh/Jahr

Los 2: Tarif-Abnahmestellen
(Niederspannung ohne Leistungsmessung)
ca. 499 Abnahmestellen mit ca. 4,49 GWh/Jahr

Los 3: Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen
ca. 4 Abnahmestellen mit ca. 2,86 GWh/Jahr

2 Lieferzeitraum

Die Belieferung soll für den Zeitraum

01. Januar 2027, 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2029, 24:00 Uhr

erfolgen.

Der Stromliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer zwölf Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Der Stromliefervertrag endet spätestens nach Ablauf von vier Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3 Preisangaben

3.1 Preisbestandteile

Die Strompreise bestehen aus

- Grundpreis: Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Abnahmestelle gemäß Angebot des Auftragnehmers,
- Aufschlag des Lieferanten: Aufschlag pro kWh/MWh gemäß Angebot des Auftragnehmers,
- Beschaffungspreis BP: Fiktiver Beschaffungspreis pro kWh/MWh gemäß **Anlage Beschaffungsgrundlagen** zum Stromliefervertrag
- Aufschlag Ökostrom: Aufschlag für Herkunftsnachweise pro kWh/MWh gemäß Angebot des Auftragnehmers

3.2 Preisgruppen

Die Preisgruppen werden wie folgt bezeichnet:

Mit Leistungsmessung: **SV**

Ohne Leistungsmessung: **T**

Straßenbeleuchtungsabnahmestellen: **SB**

3.3 Vorläufiger Beschaffungspreis

Im Vergabeverfahren wird ein vorläufiger Beschaffungspreis verwendet, um die voraussichtlichen Energiebeschaffungskosten abzubilden. Er dient im Rahmen der Wertung zudem als Grundlage für die Vergleichbarkeit der Angebote.

3.4 Fiktiver Beschaffungspreis

Nach Zuschlagserteilung wird der fiktive Beschaffungspreis durch eine strukturierte Beschaffung ermittelt.

Der fiktive Beschaffungspreis wird nach Anlage Berechnungsgrundlagen berechnet. Er beruht auf den gewichteten Mitteln der zugrunde gelegten Settlementpreise der Kontrakte German Power Future Baseload Year und German Power Future Peakload Year am Terminmarkt der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig an den in der Anlage angegebenen Beschaffungsterminen. Es gilt die in der Anlage angegebene Baseload-Peakload-Gewichtung. Der fiktive Beschaffungspreis wird für jedes Lieferjahr einzeln ermittelt.

Das Verfahren und die maßgeblichen Stichtage werden in den vollumfänglichen Vergabeunterlagen beschrieben. Diese werden nach erfolgreicher Eignungsprüfung mit Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bereitgestellt.

3.5 Weitere Preisbestandteile

Die Grund- und Arbeitspreise verstehen sich einschließlich

- Entgelte für die Lieferung der Energie,
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Stromsteuer,
- Konzessionsabgabe,
- KWK-Aufschlag,
- Umlage für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage,
- der Kosten für die Netznutzung, insbesondere
 - Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung,
 - Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder Messdienstleister,
 - Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung,
 - Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel,
 - Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze),
- Umsatzsteuer

4 Ökostrom

Für die ausgeschriebenen Abnahmestellen wird die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) ausgeschrieben.

Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.

5 Technische Spezifikationen

5.1 Durchführung der Stromlieferung

Die im Verzeichnis der Abnahmestellen genannten Abnahmestellen sind mit elektrischer Energie zu beliefern. Die Lieferung erfolgt mit der jeweils angegebenen Nennspannung (Mittelspannung 10 kV bzw. 20 kV / Niederspannung 0,4 kV) mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz über das öffentliche Netz entsprechend dem Bedarf an der jeweiligen Abnahmestelle.

Es gelten die technischen Bestimmungen des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt frei vereinbarter Übergabestelle in Form einer bedarfsabhängigen Belieferung der einzelnen Abnahmestellen. Die angegebenen Verbrauchs- und Leistungswerte stellen lediglich einen Orientierungsrahmen dar und sind keine verbindlichen Abnahmemengen bzw. -größen.

Die Übergabestelle ist die Eigentumsgränze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Kundenanlage.

Alle mit der Aufnahme und Durchführung der Stromlieferung der einzelnen Abnahmestellen verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Dies betrifft insbesondere

- Netznutzung (Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem Netzbetreiber)
- Bereitstellen der erforderlichen elektrischen Leistung an der jeweiligen Abnahmestelle und Lieferung der elektrischen Energie

- Abrechnung.

6 Vertragsmengenregelung

Der Stromliefervertrag enthält eine Vertragsmengenregelung. Die Mengentoleranz beträgt 80 % bis 110 % der Vertragsmenge.

7 Sicherheiten

Mit Auftragserteilung wird die Bebringung folgender Sicherheitsleistung(en) gefordert:

Die Sicherheit ist über eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 5 % der erwarteten jährlichen Strombezugskosten entsprechend dem den Ausschreibungsunterlagen beigefügen oder in Form einer dieser inhaltlich vergleichbaren selbstschuldnerischen Bürgschaft zu stellen. Die erwarteten jährlichen Strombezugskosten errechnen sich aus der Brutto-Angebotssumme des Auftragnehmers.